

Update ÖPNV-Recht

Umweltverbände können die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften durch Behörden gerichtlich durchsetzen

EuGH, Urteil vom 08.11.2022 – C-873/19 – Deutsche Umwelthilfe ./ Deutschland

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Schleswig (VG) hatte sich der EuGH mit der Klagebefugnis von Umweltverbänden gegen behördliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Umweltrechts zu beschäftigen.

Gegenstand des Verfahrens ist die von VW verwendete Steuerungssoftware der Abgasrückführung für bestimmte Dieselfahrzeuge. Die Abgasrückführung dient der Reduzierung von Stickoxidemissionen (NOx) zwecks Einhaltung der unionsrechtlichen Höchstwerte. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hatte ursprünglich gegenüber VW die Software beanstandet. Daraufhin modifizierte VW die Software dergestalt, dass diese im Normalbetrieb zwar nicht dauerhaft abgeschaltet war, jedoch bei Temperaturen unterhalb von 15° C nur gedrosselt arbeitete und bei Temperaturen unter -9° C gar nicht. Das KBA genehmigte trotz dieser Einschränkungen die veränderte Software. Dagegen klagte die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) vor dem VG. Das VG stellte fest, dass nach dem Wortlaut des deutschen Rechts die DUH nicht klagebefugt sei. Es legte dem EuGH daraufhin die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob eine Klagebefugnis unmittelbar aus dem Unionsrecht herzuleiten sei.

Der EuGH bejaht die Klagebefugnis von Umweltvereinigungen gegen behördliche Entscheidungen auf dem Gebiet des EU-Umweltrechts. Diese ergebe sich zwar nicht direkt aus der sog. Aarhus-Konvention (AK) von 1998. In dieser haben sich die Unterzeichnerstaaten u.a. dazu verpflichtet, Umweltverbänden Klagerechte auf dem Gebiet des Umweltrechts einzuräumen. Jedoch folge aus Art. 47 Grundrechtecharta die Verpflichtung, den in Art. 9 Abs. 3 AK vorgesehenen Rechtsschutz im Anwendungsbereich des EU-Umweltrechts zu gewähren. Dass die im vorliegenden Fall relevanten technischen Vorschriften umweltbezogene Normen sind, konnte der EuGH unproblematisch bejahen, da sie der Luftreinhaltung dienen.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH stellt klar, dass Umweltverbände alle Entscheidungen – auch technischer Art – anfechten können, die auf der Anwendung umweltrechtlicher Normen beruhen. Die Entscheidung ist die konsequente Anwendung der mit dem Urteil „Protect“ aus dem Jahr 2017 (C-664/15) aufgestellten Grundsätze. Auch für den ÖPNV können sich hieraus weitgehende Konsequenzen ergeben. Denn nach Art. 9 Abs. 3 AK besteht auch das Recht, die „von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten“. Das könnte auch ein Klagerecht mit sich bringen bei unzureichender Einhaltung der Mindestquoten nach dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG).